

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024
Erstellungsdatum: 09.07.2021

Materialnummer: LK

Seite 1 von 18

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Schuhsohlen- und Lederkleber

UFI: W6D0-10SE-R00Y-SVTX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Für Industrie, Gewerbe, Privat.
Vielzweckklebstoff

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH
Straße: Wehlauer Str. 49-59
Ort: D-90766 Fürth
Telefon: +49 (0)911 / 73104-8
Telefax: +49 (0)911 / 73104-5
E-Mail: sicherheitsdatenblatt@bindulin.com
Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

1.4. Notrufnummer:

Medizinische Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Giftnotruf München Tel.: 089 - 19240

Weitere Angaben

Erreichbar zu folgenden Bürozeiten:
Montag – Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 2; H225
Acute Tox. 4; H332
Skin Irrit. 2; H315
Eye Irrit. 2; H319
STOT SE 3; H336
Aquatic Chronic 2; H411

Wortlaut der Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Ethylacetat, Cyclohexan, n-Hexan

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



GHS02



GHS07



GHS09

Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 2 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P235	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

EUH018	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Hinweis zur Kennzeichnung

Ausnahmen von (EG) Nr.1272/2008 Art.17 gem. Anh. 1, Abs. 1.5.2.1. wurden in Anspruch genommen, wo zutreffend auch Abs. 1.5.2.4.1. (a) oder (b) in Kombination mit (c), in Verbindung mit Abs. 1.5.2.4.2. Siehe Abschnitt 11.2.

Kennzeichnung von Verpackungen bei einem Inhalt von nicht mehr als 125 ml

Signalwort: Gefahr

Piktogramme:



GHS02



GHS07



GHS09

Gefahrenhinweise

H332-H336

Sicherheitshinweise

P102-P261-P301+P310-P101-P501

2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus folgenden Bestandteilen mit nicht als gefährlich eingestuftem Beimengungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 3 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Stoffname	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	Anteil
		Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)			
141-78-6	Ethylacetat				25 - 30 %
	205-500-4	607-022-00-5		01-2119475103-46	
	Flam. Liq. 2, Eye Irrit. 2, STOT SE 3; H225 H319 H336 EUH066				
110-82-7	Cyclohexan				22 - 28 %
	203-806-2	601-017-00-1		01-2119463273-41	
	Flam. Liq. 2, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, Asp. Tox. 1, Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H225 H315 H336 H304 H400 H410				
110-54-3	n-Hexan				< 1,0 %
	203-777-6	601-037-00-0		01-2119480412-44	
	Flam. Liq. 2, Repr. 2, Skin Irrit. 2, STOT SE 3, STOT RE 2, Asp. Tox. 1, Aquatic Chronic 2; H225 H361f H315 H336 H373 H304 H411				
1314-13-2	Zinkoxid				< 0,5 %
	215-222-5	030-013-00-7		01-2119463881-32	
	Aquatic Acute 1, Aquatic Chronic 1; H400 H410				

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

CAS-Nr.	EG-Nr.	Stoffname	Anteil
		Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE	
141-78-6	205-500-4	Ethylacetat	25 - 30 %
		dermal: LD50 = >20000 mg/kg; oral: LD50 = 4934 mg/kg	
110-82-7	203-806-2	Cyclohexan	22 - 28 %
		inhalativ: LC50 = > 5540 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = > 2000 mg/kg; oral: LD50 = > 5000 mg/kg	
110-54-3	203-777-6	n-Hexan	< 1,0 %
		inhalativ: LC50 = 73860 mg/l (Dämpfe); dermal: LD50 = > 2000 mg/kg STOT RE 2; H373: >= 5 - 100	
1314-13-2	215-222-5	Zinkoxid	< 0,5 %
		oral: LD50 = > 5000 mg/kg	

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Verunreinigte Kleidung entfernen.
Nicht abwaschen mit: Lösungsmittel / Verdünnungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 4 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Verklebte Augen niemals gewaltsam öffnen. Kontaktlinsen nicht gewaltsam entfernen. Anschließend unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Viel Wasser trinken. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann den Rachen verkleben, kann zu Atemnot führen. Kann die Augenlider verkleben.
Reizend. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.
Kann zu Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Augenschädigung/ -reizung führen.
Nach mechanischem Entfernen einer Verklebung kann es zu Reizungen kommen.
Für weitere Informationen zur Symptomatik Abschnitt 2 und 11 beachten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO₂)
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Leichtentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise

Dämpfe können schwerer sein als Luft, sich bodennah aufhalten und eine erhebliche Entfernung zu einer Zündquelle überbrücken.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Hinweise

Alle Zündquellen entfernen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 5 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Weitere Angaben

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
oder:
Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Für gute Belüftung / Absaugung sorgen. Aerosolbildung vermeiden.
Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung kommen lassen.
Verunreinigte Kleidung entfernen.
Vor Pausen / Arbeitsende Hände gründlich waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Weitere Angaben zur Handhabung

Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
An einem trockenen gut belüfteten Ort lagern.
Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.
Von Lebensmitteln und Getränken fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).
Lagerklasse nach TRGS 510: 3 (Entzündbare Flüssigkeiten)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Vielzweckklebstoff

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 6 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
110-82-7	Cyclohexan	200	700		4(II)	
141-78-6	Ethylacetat	200	730		2(I)	
110-54-3	n-Hexan	50	180		8(II)	

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

CAS-Nr.	Bezeichnung	Parameter	Grenzwert	Unters.- material	Proben.- Zeitpunkt
110-82-7	Cyclohexan	1,2-Cyclohexandiol (nach Hydrolyse) (in Kreatinin)	150 mg/g	U	c,b
110-54-3	Hexan (n-Hexan)	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon (nach Hydrolyse)	5 mg/l	U	b

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 7 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung			
DNEL Typ		Expositionsweg	Wirkung	Wert
141-78-6	Ethylacetat			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	734 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	1468 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	734 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	1468 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	63 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	367 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	734 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	367 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	734 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	37 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	4,5 mg/kg KG/d
110-82-7	Cyclohexan			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	700 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	1400 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	700 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	lokal	1400 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	2016 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	206 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	412 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	lokal	206 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	lokal	412 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	1186 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	59,4 mg/kg KG/d
110-54-3	n-Hexan			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	75 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	11 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	16 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	5,3 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	4 mg/kg KG/d

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 8 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	Wert
Umweltkompartiment		
141-78-6	Ethylacetat	
Süßwasser		0,24 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		1,65 mg/l
Meerwasser		0,024 mg/l
Süßwassersediment		1,15 mg/kg
Meeressediment		0,115 mg/kg
Sekundärvergiftung		200 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		650 mg/l
Boden		0,148 mg/kg
110-82-7	Cyclohexan	
Süßwasser		0,0447 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,009 mg/l
Meerwasser		0,00447 mg/l
Süßwassersediment		3,6 mg/kg
Meeressediment		0,36 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		3,24 mg/l
Boden		0,694 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
- Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- Explosionspotentialabhängige Maßnahmen gegen elektrosstatische Aufladung treffen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.

Handschutz

- Chemikalienbeständige Handschuhe mit CE-Kennzeichnung und vierstelliger Prüfnummer verwenden.
- Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk - Schichtstärke: $\geq 0,1$ mm
- Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 480 Min.
- Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.
- Bei ersten Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden.

Körperschutz

Von der Art der Anwendung abhängig.

Atemschutz

Verhindert Kontakt mit Speichel und den Schleimhäuten der Nase und des Mundes durch versehentliches

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 9 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Berühren.
Für gute Belüftung sorgen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Bei kurzzeitiger, geringer Exposition leichten Atemschutz tragen, bei intensiver, längerer Exposition Atemfiltergerät verwenden. Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei Verunreinigung von Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwasser die zuständigen Behörden informieren.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig	
Farbe:	hellbraun	
Geruch:	lösungsmittelartig	
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:		nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:		77,1 °C
Entzündbarkeit:		nicht anwendbar nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:		1,3 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:		11,5 Vol.-%
Flammpunkt:		-20 °C
Zündtemperatur:		> 200 °C
Zersetzungstemperatur:		nicht bestimmt
pH-Wert:		nicht anwendbar
Wasserlöslichkeit:	Das Material ist nicht Wasserlöslich.	
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln In Aceton vollständig löslich.		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser:		nicht bestimmt
Dampfdruck: (bei 20 °C)		145 hPa
Dichte:		0,86 g/cm ³
Relative Dampfdichte:		nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich eingestuft, Bildung explosionsfähiger Luft/Dampfgemische möglich.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt
Festkörpergehalt:	nicht bestimmt
Dynamische Viskosität: (bei 20 °C)	1200 mPa·s

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 10 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

10.1. Reaktivität

Leichtentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil. Bei unsachgemäßer Lagerung kann Polymerisation eintreten.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Temperaturen über 50°C Berst- und Explosionsgefahr (Drucksteigerung).

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht bestimmt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei starker Erhitzung / im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂) oder andere gefährliche Verbrennungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
141-78-6	Ethylacetat				
	oral	LD50 mg/kg	4934 Kaninchen		
	dermal	LD50 mg/kg	>20000 Kaninchen		
110-82-7	Cyclohexan				
	oral	LD50 mg/kg	> 5000 Ratte	Study report (1982)	OECD Guideline 401
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000 Kaninchen	Study report (1982)	OECD Guideline 402
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 mg/l	> 5540 Ratte	Study report (1981)	OECD Guideline 403
110-54-3	n-Hexan				
	dermal	LD50 mg/kg	> 2000 Kaninchen	Study report (1982)	
	inhalativ (4 h) Dampf	LC50 mg/l	73860 Ratte	Industrial Medicine, Vol. 39, No. 5, May	OECD Guideline 403
1314-13-2	Zinkoxid				
	oral	LD50 mg/kg	> 5000 Ratte	IUCLID	

Reiz- und Ätzwirkung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 11 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (Ethylacetat; Cyclohexan)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Es wurden keine Tierversuche mit dem Produkt durchgeführt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der hier einschlägigen rechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 17 (1) h) in Verbindung mit Artikel 25 sowie Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) besteht keine Verpflichtung zur Deklaration ergänzender Informationen für Verpackungen mit einem Nettofüllgewicht von maximal 350 g. Diese ergänzenden Informationen, welche auf substanz- oder situationspezifische Indikationen zu Gefahren oder Gefahrenvermeidung sowie auf sonstige regulatorische Einschränkungen abzielen, sind kraft der anzuwendenden Bestimmungen den obligatorischen Gefahren- und Sicherheitshinweisen nachgeordnet und erfüllen lediglich eine unterstützende, nicht primäre Funktion. Die gemäß Artikel 27 und Artikel 28 (1) der CLP-Verordnung normierten Anforderungen finden Anwendung auf ergänzende Informationen, sofern übergeordnete Hinweise vorliegen. Die im Eintrag 57 des Anhangs XVII der CLP-Verordnung verankerten zusätzlichen Angaben werden durch die bereits implementierten Gefahren- und Sicherheitshinweise hinreichend abgedeckt, womit die Erfüllung der diesbezüglichen Vorschriften aus den Artikeln 27 und 28 (1) sichergestellt ist. Im Ergebnis wurde daher die Entscheidung getroffen, die ergänzenden Informationen zugunsten der bestehenden Gefahren- und Sicherheitshinweise einzuschränken. Im Kontext der spezifischen Tätigkeit des Teppichbodenverlegens wird vorausgesetzt, dass eine entsprechende Materialmenge bereitgestellt wird, die es ermöglicht, das Verlegen sachgemäß durchzuführen. Hierbei ergibt sich, abhängig von der Saugfähigkeit des jeweiligen Untergrunds, ein Materialverbrauch von etwa 180 bis 300 g pro Quadratmeter. Demzufolge ist das in Tuben oder Dosen abgefüllte Material mit einem Nettoinhalt von maximal 350 g für diese Tätigkeit nicht geeignet. Entsprechend den Regelungen in Artikel 27 und Artikel 28 (1) der CLP-Verordnung entfällt daher die Notwendigkeit einer separaten Kennzeichnung durch ergänzende Informationen, da diese im vorliegenden Fall redundant und überflüssig ist. Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, insbesondere in Bezug auf Anhang XVII Eintrag 57, ist explizit von der „Packungsgröße“ die Rede, nicht jedoch vom Packungsinhalt oder dem Inhalt der Verpackung im Sinne eines spezifischen Nettogewichts. Die Bezugnahme auf eine Maßeinheit in Gramm, die sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Verpackung selbst bezieht, impliziert eine nicht sachgerechte und umgekehrt proportionale Verbindung zwischen dem Gewicht der Verpackung und der angenommenen Gefährdung. Dieser Grundsatz ist in der praktischen Anwendung nicht von bedeutender Relevanz. Das Bruttogewicht einer Verpackung, welches das Gesamtgewicht von Verpackung und Inhalt umfasst, spielt im Zusammenhang mit der Bestimmung potenzieller Gefährdungen eine nachgeordnete, wenn nicht sogar vernachlässigbare Rolle. Im Gegensatz dazu wird der Inhalt einer Verpackung im Rahmen der geltenden Verordnung ausschließlich durch volumenbeschreibende, metrische Einheiten definiert. Verpackungsgrößen hingegen werden nur durch längenbeschreibende metrische Einheiten (wie etwa Millimeter, Zentimeter oder Meter) angegeben, was

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH

gegr. 1937
BINDULIN-WERK



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 12 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

verdeutlicht, dass keine direkte Verbindung zwischen der Größe der Verpackung und ihrem Inhalt im Sinne eines bestimmten Gewichts besteht. In Eintrag 57 wird demnach keine Aussage getroffen, die den Inhalt einer Verpackung explizit in Gramm beschreibt oder eine Abhängigkeit vom Nettogewicht herstellt. Vielmehr bleibt die Verordnung hinsichtlich der Gewichtseinheiten in Bezug auf den Inhalt der Verpackung vage, und die darin getroffenen Regelungen zielen darauf ab, die potenzielle Gefährdung anhand anderer Kriterien zu definieren, ohne dabei explizit das Gewicht der Verpackung oder ihres Inhalts als primären Faktor heranzuziehen. Die im vorliegenden Sachverhalt getroffenen Formulierungen des Eintrags 57 erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht zielführend und stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 27 und 28 (1) der CLP-Verordnung. Aufgrund der offenkundigen Unvereinbarkeit mit den genannten Vorschriften ist eine weitere Berücksichtigung der entsprechenden Passagen obsolet. Auch in den einschlägigen Ausführungsunterlagen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) konnten in diesem Kontext keine weiterführenden Erkenntnisse oder Spezifikationen identifiziert werden, die eine sinnvolle Interpretation oder Anwendung der strittigen Formulierungen unterstützen würden. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) sowie das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (POEU) lehnen jegliche Haftung ab, die aus der Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung spezifischer Bereiche ihrer jeweiligen Webseiten entstehen könnte. Dieser Haftungsausschluss ist gemäß den rechtlichen Vorgaben der genannten Institutionen zwingend weiterzugeben. Eine weitergehende Haftungsübernahme wird seitens der genannten Organisationen explizit ausgeschlossen. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Wir bitten höflich um Ihr Verständnis für die zwingende Weitergabe dieses Haftungsausschlusses, welcher integraler Bestandteil der Nutzung der vorgebrachten Ausführung ist.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 13 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
141-78-6	Ethylacetat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 230 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Rohstofflieferant	Durchflusstest, US-EPA
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l 5600		Desmodesmus subspicatus	Rohstofflieferant	DIN 38412
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 610 mg/l	48 h	Daphnia magna	Rohstofflieferant	
	Fischtoxizität	NOEC > 9,65 mg/l	32 d	Pimephales promelas	Rohstofflieferant	
	Crustaceatoxizität	NOEC 2,4 mg/l	21 d	Daphnia magna	Rohstofflieferant	OECD Guideline 211
	Akute Bakterientoxizität	(EC50 mg/l) 5870		Photobacterium phosphoreum	Rohstofflieferant	statischer Test, Endpunkt: Wachstumsrate
110-82-7	Cyclohexan					
	Akute Fischtoxizität	LC50 mg/l 4,53	96 h	Pimephales promelas	Vol. 5, Centre for Lake Superior Studies	OECD Guideline 203
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l 2,17	96 h	Green algae	USEPA OPPT Risk Assessment Division (200	The Ecosar class program has been develo
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 0,9 mg/l	48 h	Daphnia magna	Publication (1987)	OECD Guideline 202
110-54-3	n-Hexan					
	Akute Fischtoxizität	LC50 2,5 mg/l	96 h	Pimephales promelas	Geiger et al. 1990	
	Akute Algentoxizität	ErC50 mg/l 9,285	72 h	Pseudokirchneriella subcapitata	CONCAWE, Brussels, Belgium (2009)	The aquatic toxicity was estimated by a
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 mg/l 21,85	48 h	Daphnia magna	CONCAWE, Brussels, Belgium (2009)	The aquatic toxicity was estimated by a
	Fischtoxizität	NOEC 2,8 mg/l	28 d	Oncorhynchus mykiss	CONCAWE, Brussels, Belgium (2009)	The aquatic toxicity was estimated by a
	Crustaceatoxizität	NOEC mg/l 4,888	21 d	Daphnia magna	CONCAWE, Brussels, Belgium (2009)	The aquatic toxicity was estimated by a

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Methode	Wert	d	Quelle	
	Bewertung				
141-78-6	Ethylacetat				
	OECD Guideline 301 D	79 %	20	Rohstofflieferant	
	Leicht biologisch abbaubar.				

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 14 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
141-78-6	Ethylacetat	0,68
110-82-7	Cyclohexan	3,44
110-54-3	n-Hexan	4

BCF

CAS-Nr.	Bezeichnung	BCF	Spezies	Quelle
141-78-6	Ethylacetat	30		Rohstofflieferant
110-82-7	Cyclohexan	69,98		EPA (2017)
110-54-3	n-Hexan	501,187	Pimephales promelas	QSAR in Environmenta

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltsstoff die Kriterien erfüllt.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Abfallschlüssel - ungebrauchtes Produkt

080409 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN; Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien); Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1133

14.2. Ordnungsgemäße KLEBSTOFFE

UN-Versandbezeichnung:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 15 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

Beförderungskategorie: 3

Gefahrnummer: 30

Tunnelbeschränkungscode: D/E

Binnenschifftransport (ADN)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1133

14.2. Ordnungsgemäße Klebstoffe

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Klassifizierungscode: F1

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

Seeschifftransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1133

14.2. Ordnungsgemäße ADHESIVES

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3



Sondervorschriften: 223, 955

Begrenzte Menge (LQ): 5 L

Freigestellte Menge: E1

EmS: F-E, S-D

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1133

14.2. Ordnungsgemäße ADHESIVES

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 3

14.4. Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 16 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021



Sondervorschriften:	A3	
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	10 L	
Passenger LQ:	Y344	
Freigestellte Menge:	E1	
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:		355
IATA-Maximale Menge - Passenger:		60 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:		366
IATA-Maximale Menge - Cargo:		220 L

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Brennbare Flüssigkeit.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3, Eintrag 40, Eintrag 57, Eintrag 75

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU 78 % (670,8 g/l)

(VOC):

Angaben zur VOC-Richtlinie 78 % (670,8 g/l)

2004/42/EG:

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie E2 Gewässergefährdend

2012/18/EU:

Zusätzliche Angaben: P5c

Zusätzliche Hinweise

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 28: Naphta, mit Wasserstoff behandelt leicht, <0,1 Benzol

Eintrag 57: Cyclohexan

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 2 - deutlich wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 1,2,11.

Abkürzungen und Akronyme

CLP: Classification, labelling and Packaging

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 17 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Regulations concerning the international carriage of dangerous goods by rail
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container
UFI: Unique Formula Identifier
VOC: Volatile Organic Compounds
SVHC: Substance of Very High Concern
Abkürzungen und Akronyme siehe Verzeichnis unter <http://abk.esdscom.eu>

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Flam. Liq. 2; H225	Auf Basis von Prüfdaten
Acute Tox. 4; H332	
Skin Irrit. 2; H315	Berechnungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren
STOT SE 3; H336	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 2; H411	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH018	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
BINDULIN-WERK H.L.Schönleber GmbH



Schuhsohlen- und Lederkleber

Überarbeitet am: 11.10.2024

Materialnummer: LK

Seite 18 von 18

Erstellungsdatum: 09.07.2021

Weitere Angaben

Im Zuge der Aktualisierung der Vollversionsnummer wurden die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 durchgeführt. Vor allem betreffend Abschnitt 3, 9, 14 und 16.

Copyright 2024, BINDULIN-WERK, H.L.Schönleber GmbH, Wehlauer Str. 49-59, D-90766 Fürth

Die in diesem Sicherheitsblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung/Erstellung und werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Sie entsprechen unserem gegenwärtigen Wissenstand, stammen von anerkannten Quellen und sind Stand der Technik zum angegebenen Zeitpunkt. Sie dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. BINDULIN Werk übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung des hier beschriebenen Produkts, da sich die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Die ECHA, sowie das POEU, übernimmt keine Verantwortung oder Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung bestimmter Bereiche der ECHA-Webseiten / POEU-Webseiten ergeben kann. [Source: European Chemicals Agency, <https://echa.europa.eu/de/legal-notice>; Publications Office of the European Union, <https://op.europa.eu/en/web/about-us/disclaimer>] Diesen Haftungsausschluss müssen wir weitergeben. Wir bitten hierfür um Verständnis.